

**Verordnung**

vom 30. November 2015

Inkrafttreten:

sofort

**zur Änderung der Ausführungsverordnung  
zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Fundsachen)**

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

in Erwägung:

Diese Verordnung ergänzt und präzisiert die Regeln zur öffentlichen Versteigerung von Fundsachen und zum Umgang mit Fundsachen mit geringem Handelswert.

Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, dass die Mehrzahl der Fundsachen keinen oder nur einen geringen Handelswert aufweist und in einer Versteigerung nicht verwertet werden kann.

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Die Ausführungsverordnung vom 11. Dezember 2012 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SGF 210.11) wird wie folgt geändert:

**Art. 8        Öffentliche Versteigerungen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde übergibt dem Kantonalen Konkursamt (das KKA) die Fundsachen mit Handelswert zur öffentlichen Versteigerung (Art. 721 ZGB).

<sup>2</sup> Das KKA ist für die Bewilligung der öffentlichen Versteigerung zuständig.

<sup>3</sup> Die öffentliche Versteigerung untersteht nicht den Bestimmungen der Artikel 17 ff. des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldabtreibung und Konkurs.

<sup>4</sup> Fundsachen ohne oder mit geringem Handelswert werden wohltätigen Zwecken zugeführt oder von der Gemeinde auf eigene Kosten vernichtet.

<sup>5</sup> Fundsachen, die in einer Versteigerung nicht verwertet werden konnten, werden vom KKA auf Staatskosten vernichtet.

<sup>6</sup> Die SJD erlässt Richtlinien, in denen die Art der zu verwertenden Fundsachen, die Modalitäten ihrer Abgabe an das KKA durch die Gemeinde und die Bedingungen der Versteigerung genauer bestimmt werden.

***Art. 8a (neu)***      Steigerungserlös

<sup>1</sup> Der Steigerungserlös wird dem Staat zugesprochen; die Rechte der Finderin oder des Finders oder der Eigentümerin oder des Eigentümers bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Der Staat zahlt der Gemeinde die tatsächlichen Aufbewahrungskosten bis zur Höhe des Nettoerlöses aus der Versteigerung zurück.

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:

E. JUTZET

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL